

Jugendordnung

des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V.

Zur Vertretung und Wahrnehmung jugendspezifischer Interessen und Bedürfnisse schließen sich die Jugendlichen der Vereine des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. zur Jugend des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. zusammen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Name ist SPORTJUGEND des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes

e.V.. Die Jugend des Verbandes führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Zur Sportjugend gehören alle Mitglieder der Vereinsjugend der Vereine des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. (im Sinne des § 12 der Satzung des TBRSV e.V.).

§ 2 Aufgaben

- Unterstützung der Vereine zur Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Gestaltung von Sport- und Spielfesten sowie Kinder- und Jugendmeisterschaften
- Vorschlagsrecht bei der Auswahl von Kindern und Jugendlichen für die Teilnahme am Jugendländercup
- Beteiligung an Wettkämpfen und Spielfesten, die für Mannschaften von Landesverbänden ausgeschrieben sind
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Organisation von Maßnahmen zur Werbung nicht organisierter Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen für den Behindertensport
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Aufgaben des Jugendausschusses

3.1.

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem/der Jugendwart/in
2. dem/der Stellvertreter/in
3. dem/der Verantwortlichen für Finanzen
4. dem/der Verantwortlichen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit/Präsentation

In den Jugendausschuss des Verbandes ist jedes jugendliche Vereinsmitglied wählbar.

3.2.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Verbandssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für die Beschlüsse der Jugendversammlung und des Präsidiums des Verbandes verantwortlich.

3.3.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden in der Regel alle 4 Monate statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/von der/dem Vorsitzenden eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.

3.4.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Verbandes. Er entscheidet über die Verwendung aller der Jugendabteilung zufließende Mittel.

3.5.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

3.6.

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Entsendung der Delegierten zu den Hauptversammlungen der Thüringer Sportjugend sowie der DBS-Jugend.

3.7.

Der Jugendausschuss ist verantwortlich für die Jugendarbeit im Verband und erfüllt die von der Jugendversammlung gestellten Aufgaben. Den Vorsitz im Jugendausschuss übernimmt der Jugendwart, der die Sportjugend im Präsidium lt. § 8(1) der Satzung des TBRSV e.V.

§ 4 Jugendversammlung

4.1.

Die Jugendversammlung hat das Recht Beschlüsse zu fassen, die durch das Präsidium zu bestätigen sind. Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des TBRSB e.V. stehen.

4.2.

Der Jugendausschuss beruft alle Jugendleiter der Vereine des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. einmal jährlich zur Jugendversammlung ein. Sie wird 8 Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.

4.3.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Sie wird auch beschlussfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird.

4.4.

Stimmberechtigt sind die Vereinsjugend der Vereine des Verbandes und die Mitglieder des Jugendausschusses.

4.5.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

4.6.

Aufgaben der Jugendversammlung des TBRSV e.V. sind:

- Festlegung von Aufgaben für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses

Jugendordnung TBRSV e.V.

- Änderung der Jugendordnung
- Vorschläge für das Jugendprogramm
- der Jugendausschuss wird lt. der Satzung des TBRSV e.V. alle 3 Jahre nach dem Verbandstag gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt

§ 5 Jugendordnungsänderung

Die Jugendordnung sowie Änderung der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung der SPORTJUGEND des Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes e.V. tritt mit der Bestätigung der Mitgliederversammlung am 16.11.2006 in Kraft.